

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 127 - 128

Anerkennung einer Schuld auf Grund einer
Berechnung als selbständiger Klaggrund

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

dem k. Landgerichte B. stellen und damit die gerichtliche Aufkündigung der Kapitalien verbinden ließ, diese Kapitalien an ihren Schwiegersohn, den jetzigen Kläger, cedirt gehabt habe, und deshalb nicht mehr zur Kündigung legitimirt gewesen sei, da sie selbst in dem Falle, daß sie ohne notarielle Beurkundung rechtswirksam hätte cediren können, solche Cession immerhin erst nach der Kündigung vom 2. und 9. Nov. 1864 hatte vornehmen und darnach jenen ausweichenden Brief vom 10. Nov. an den Beflagten hatte richten können. War aber die Cession, welche erst am 25. Febr. 1865 notariell beurkundet wurde, erst nach jener Kündigung durch die Cedentin erfolgt, so war nicht nur diese zur Kündigung noch vollkommen berechtigt, sondern konnte auch ihr Cessionar die Forderung als eine bereits gekündete mit allen Rechtswirkungen gerichtlich geltend machen.

OAG Erf. vom 29. Jan. 1866 Nr. 287⁶⁵/₆₆.
77.

4.

Anerkennung einer Schuld auf Grund einer Berechnung als selbständiger Klaggrund.

Hierüber sagen oberstrichterliche Entscheidungsgründe:

Es fragt sich, ob die Behauptung der Kläger, es sei die eingeklagte Schuld auf Grund einer Berechnung anerkannt worden, als ein *constitutum debiti proprii* aufzufassen sei und somit einen selbständigen Klaggrund bilde, oder aber, ob darin nur eine gewöhnliche Anerkennung, ein außergerichtliches Geständniß, zu erblicken sei.

Die erstere vom Appellrichter angenommene Ansicht mußte als die richtige erscheinen.

Abrechnungen zwischen Gläubiger und Schuldner, insofern dabei die Absicht darauf gerichtet ist, ein unklares, unsicheres, auf vielem Detail beruhendes

des Schuldverhältniß zu fixiren und in einem für die Zukunft maßgebenden Schuldbekennnisse zusammenzufassen, begründen ohne Zweifel selbständige Klage.

Von demjenigen, welcher sich auf eine solche Abrechnung stützt, kann auch offenbar nicht verlangt werden, daß er die einzelnen Posten der Rechnung namhaft mache. Denn es ist ja gerade der Zweck der Abrechnung, eine solche Spezialisirung unnöthig zu machen; am allerwenigsten könnte übrigens ein solches Verlangen in Fällen gestellt werden, wie vorliegender, wo Erben klagen, die von den einzelnen Rechnungsposten vermuthbar keine Kenntniß haben.

Ganz mit Unrecht macht Beflagter geltend, die Behauptung einer Abrechnung sei nicht genügend substantzirt, weil die Angabe der verrechneten Gegenforderungen fehle.

Zum Begriffe einer Berechnung gehört nicht, daß Gegenforderungen oder gar eine größere Zahl von Gegenforderungen in Abrechnung kommen; man kann recht gut auch dann von einer Berechnung sprechen, wenn eine Anzahl kleinerer Schuldposten liquidirt und durch Zusammenrechnen die Gesamtschuld ermittelt wird.

Jedenfalls bildet eine derartige Berechnung, ihrer Absicht nach, ein *constitutum debiti proprii*.

Hienach hat also das k. Appell.-Gericht mit Recht die behauptete Berechnung mit Anerkennung zum Gegenstande einer besonderen Beweisaufgabe gemacht.

DA&Grf. v. 29. Jan. 1866 RMr. 205⁶⁵/_{66.}
77.

Berichtigungen. Im Register zu Bd XXX S. VII: Form der Erbverträge ist die Seitenzahl „266“ statt: „206.“

Oben S. 59 Z. 4 v. o. statt: „Stamm-“ lies: „Rang-“

Redakt.: Dr. Steppes. Berl.: Palm & Enke (Adolph Enke) in Erlangen. Druck von Junge & Sohn.